



Ordnung

(geändert am 25. September 1992)

Artikel I

- (1) Der Landesverband Bayern des Familienbundes der Katholiken setzt sich zusammen aus dem Familienbund der Katholiken in den Erzdiözesen München-Freising und Bamberg, den Diözesen Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg.
- (2) Der Landesverband Bayern gehört dem Bundesverband des Familienbundes der Katholiken, Sitz Berlin, an.

Artikel II

Ziele und Aufgaben des Bundes ergeben sich aus dem Bundesstatut sowie den Satzungen der zugehörigen Diözesanverbände.

Artikel III

- (1) Der Familienbund der Katholiken im Freistaat Bayern arbeitet mit der Katholischen Elternschaft Bayerns – möglichst in gemeinsamen Geschäftsstellen – sowie mit allen die Familie fördernden Organisationen und Einrichtungen zusammen.
- (2) Er ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Bayern.

Artikel IV

- (1) Mitglieder des Landesverbandes sind die Diözesanverbände des Familienbundes im Freistaat Bayern.
- (2) Kath. Verbände und Einrichtungen, die im Bereich der Ehe-, Eltern- und Familienarbeit tätig sind, können dem Landesverband korporativ beitreten, wenn sie sich durch schriftliche Erklärung zu seinen Zielen bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Landesvorstand.
- (3) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

Artikel V

- (1) Oberstes Organ des Familienbundes der Katholiken im Freistaat Bayern ist der Landesfamilienrat.
- (2) Er wird gebildet aus

- a) den Vorsitzenden und je einem weiteren Vertreter der Diözesanverbände,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes gem. Art. VI, sofern sie nicht schon Mitglieder nach a) sind,
 - c) je einem Vertreter der korporativen Mitglieder gem. Art. IV,
 - d) einem Vertreter des Landeskomitees der Katholiken in Bayern,
 - e) den Ehrenmitgliedern des Landesverbandes.
- (3) Die Vertreter der Diözesanverbände wählen den Landesvorstand und zwei Stellvertreter in geheimer Wahl. Sie schlagen der Arbeitsgemeinschaft der Familienorganisationen in Bayern (AGF) den Vertreter für den Rundfunkrat und den Medienrat vor. Sie schlagen die Mitglieder für den Landesbeirat für Familienfragen bei der Bayerischen Staatsregierung vor.

Artikel VI

- (1) Der Vorstand des Landesverbandes setzt sich zusammen aus
- a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) den Diözesanvorsitzenden,
 - d) dem Leiter der Landesstelle des Familienbundes der Katholiken/Katholische Elternschaft Bayerns als hauptamtlichem Geschäftsführer,
 - e) dem Beauftragten der Bayerischen Bischöfe, den der Vorsitzende der Freisinger Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Vorstand des Landesverbandes ernennt,
 - f) einem Vertreter der Katholischen Elternschaft Bayerns,
 - g) den Ehrenvorsitzenden des Landesverbandes mit beratender Funktion,
 - h) den Diözesan-Geschäftsführern mit beratender Funktion.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertreter erfolgt für die Dauer von vier Jahren; bei Nachwahlen jeweils für die Dauer der laufenden Wahlperiode.
- (3) Der Vorsitzende vertritt den Landesverband. Er oder bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter beruft und leitet die Sitzung des Landesfamilienrates und des Vorstandes.
- (4) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt grundsätzlich mit einer Frist von 14 Tagen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

Artikel VII

- (1) Der Landesfamilienrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird ferner zusammengerufen auf Antrag des Vorstandes oder mindestens dreier Diözesanverbände.

- (2) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der Tagesordnung. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand vorliegen.
- (3) Jede nach diesem Statut ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Landesfamilienrates ist beschlussfähig.
- (4) Alle Beschlüsse – ausgenommen Änderungen der Ordnung, die der Zweidrittelmehrheit bedürfen – werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst.

Artikel VIII

- (1) Vertretung ist zulässig; die Übertragung bedarf der Schriftform.
- (2) Jeder stimmberechtigte Teilnehmer hat nur eine Stimme.

Artikel IX

Diese Ordnung tritt am 29. September 1979 in Kraft.